

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO)

Vom 1. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Rahmenprüfungsordnung:

Inhalt:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher
- § 3 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung; akademischer Grad
- § 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4a Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9a Anrechnung freiwilliger Vorleistungen
- § 10 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Bachelor- und Masterprüfung

- § 11 Umfang der Bachelor- und der Masterprüfung
- § 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung
- § 13 Schriftliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 13a Schriftliche Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten
- § 13b Multimedial gestützte Prüfungen (E-Klausuren)
- § 13c Portfolioprüfungen
- § 14 Prüfungen in mündlicher Form
- § 14a Hausarbeiten
- § 14b Referate

- § 15 Testate
- § 16 Praxissemester/Praxisphase
- § 17 Fakultatives Auslandsstudium
- § 18 Abschlussarbeit
- § 19 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 20 Ausgabe der Abschlussarbeit; Rückgabe des Themas
- § 20a Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit; Rücktritt von der Abschlussarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung
- § 22 Kolloquium; Wiederholung
- § 23 Zeugnis; Urkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

(1) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung ersetzt die bisherige Bachelor-Rahmenprüfungsordnung (BRPO) für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Bochum vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 964) und die bisherige Master-Rahmenprüfungsordnung (MRPO) für die Masterstudiengänge der Hochschule Bochum vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 965), auf. ²Verweise in Studiengangsprüfungsordnungen auf die BRPO und die MRPO gelten insofern als Verweise auf diese Rahmenprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung gilt zusammen mit den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen gemäß § 2 für alle Studiengänge der Hochschule Bochum mit Ausnahme der über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) im Rahmen des Verbundstudienmodells angebotenen Studiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen (B.Sc.)“ und „Management für Ingenieur- und Naturwissenschaften (MBA)“.

§ 2 Studiengangsprüfungsordnungen; Modulhandbücher

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge bestehen Studiengangsprüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung. ²Diese regeln gemäß § 64 Absatz 2 HG insbesondere:

1. Das Ziel des Studiums,
2. den zu verleihenden Hochschulgrad,
3. die Regelstudienzeit und die Termine für die Aufnahme des jeweiligen Studiengangs,
4. die speziellen Zugangsvoraussetzungen,
5. die Prüfungsorgane,
6. die Zahl der Module,
7. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die empfohlenen inhaltlichen Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module,
8. die Voraussetzungen der ggf. in den jeweiligen Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder Praxisphasen,
9. die Zahl der Prüfungen und die Zuordnung der Prüfungen zu den Modulen,
10. die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen,
11. die Prüfungsform,
12. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
13. die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen der einzelnen Module,
14. den Studienverlauf in Form eines Studienplans als Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung.

(2) ¹Die Regelungsgehalte Absatzes 1 Satz 2 Nummern 7 und 11 können auch in den Modulhandbüchern des jeweiligen Studiengangs festgeschrieben sein; in die betreffende Studiengangsprüfungsordnung ist in diesem Fall ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

(2a) ¹Der Erlass, Änderungen oder die Aufhebung von Studiengangsprüfungsordnungen erfolgen auf Beschluss des zuständigen Fachbereichsrats oder der zuständigen Fachbereichsräte bzw. beschließender Ausschüsse; die Regelungen zum Studienbeirat in der jeweiligen Ordnung des Fachbereichs sind zu beachten. ²Entsprechendes gilt für die Modulhandbücher. ³Das Erfordernis der Genehmigung durch das Präsidium bleibt hiervon unberührt.

(3) ¹Die Studiengangsprüfungsordnungen können die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung spezifizieren und abweichende Regelungen vorsehen, sofern diese den Bestimmungen des Hochschulgesetzes nicht widersprechen. ²Abweichungen im Sinne von Satz 1 erfolgen unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den entsprechenden Paragraphen dieser Rahmenprüfungsordnung.

(4) ¹Für neu errichtete oder curricular umgestaltete Studiengänge sehen die Studiengangsprüfungsordnungen Regelungen dazu vor, in welchen konkreten Semestern die vorgesehenen Lehrveranstaltungen erstmals stattfinden (Aufwuchsregelung).

§ 3 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelor- und der Masterprüfung; akademischer Grad

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) ¹Das zur Bachelorprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden allgemeine wissenschaftliche bzw. technische, betriebswirtschaftliche und künstlerische Grundlagen und Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Durch fachübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.

(3) ¹Das zur Masterprüfung führende Studium vermittelt den Studierenden vertiefte wissenschaftliche bzw. technische, betriebswirtschaftliche und künstlerische Grundlagen und weiterführendes Spezialwissen in ausgewählten Anwendungsgebieten. ²Durch fach- und systemübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zu interdisziplinären Problemlösungen erhalten.

(4) ¹In den Bachelorstudiengängen wird aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung der entsprechende Bachelorgrad als erster berufsqualifizierender Abschlussgrad verliehen, in den Masterstudiengängen der entsprechende Mastergrad.

(5) ¹Der jeweilige Masterabschluss ist gemäß § 67 Abs. 4 HG Zugangsvoraussetzung zu einem Promotionsverfahren nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung.

§ 4 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme eines Bachelorstudiengangs ist die Fachhochschulreife oder eine mindestens als gleichwertig anerkannte Vorbildung. ²Zusätzlich kann der Nachweis einer praktischen Tätigkeit und/oder der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung und/oder einer künstlerischen oder sonstigen Eignung gefordert werden.

(2) ¹Mindestens die Hälfte eines geforderten Praktikums ist in der Regel vor Aufnahme des Bachelorstudiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. ²Die fehlende Zeit des Praktikums ist spätestens bis zum Beginn des dritten Studiensemesters nachzuholen. ³Die Dauer dieser praktischen Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(3) ¹Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Bachelorstudium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule erworben hat. ²Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die

die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen das Praktikum erbringen. ³Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet die oder der für das Praktikum zuständige Professorin oder Professor; ist hierfür niemand besonders bestellt, entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.

(4) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in einem Masterstudiengang ist ein qualifizierter Abschluss eines fachlich entsprechenden Bachelor- oder Diplomstudiengangs oder eines fachlich vergleichbaren Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. ²Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) ¹Der Zugang zu einem Masterstudiengang kann nach Maßgabe der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(6) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 49 Absatz 10 HG) besitzen. ²Das Nähere regelt die Ordnung über die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule Bochum in Verbindung mit der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung.

(7) ¹Eine Einschreibung in den jeweiligen Studiengang wird gemäß § 50 Abs. 1 HG NRW versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits an einer anderen Hochschule in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem Studiengang aufweist, für den die Einschreibung beantragt wird, eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Eine Einschreibung ist jedoch möglich, wenn die Prüfung, die endgültig nicht bestanden wurde, nicht zu den Pflichtprüfungselementen des jeweiligen Studiengangs der Hochschule Bochum gehört.

§ 4a Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die beauftragte Person zur Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. ²Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. ³Beanstandet die Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Präsidium zu beteiligen.

(2) ¹Das Nähere, insbesondere die Zusammenarbeit des Studienbeirats des Fachbereichs bzw. des Fachbereichsrats mit der beauftragten Person, regelt die Ordnung des betreffenden Fachbereichs.

§ 5 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

(1) ¹Studiengänge bestehen aus Modulen. ²Module sind Zusammenfassungen von Lehr- und Lerngebieten zu thematisch abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten. ³Sie dienen im Rahmen des Studiums dem Kompetenzerwerb und definieren, was Studierende nach Beendigung des Moduls wissen, verstehen und/oder demonstrieren können sollen.

(2) ¹Die Vergabe der Leistungspunkte (Credit Points - CP) basiert auf dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen. ²Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dient der quantitativen Bewertung der Studienleistungen der Studierenden. ³Die Leistungspunkte sind ein Maß für die Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbearbeitung und den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen. ⁴Sie beziehen sich auch auf den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitung. ⁵Mit Ausnahme der Abschlussarbeit, des Kolloquiums und einer ggf. vorgesehenen Praxisphase sollen die Module in der Regel fünf Leistungspunkte oder ein Vielfaches davon umfassen.

(3) ¹Module schließen in der Regel nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit nur einer Prüfung ab. ²In besonders begründeten Fällen können die Studiengangsprüfungsordnungen Module vorsehen, die sich auch über mehrere Semester erstrecken. ³Nach bestandener Prüfung werden die entsprechenden Leistungspunkte gutgeschrieben und getrennt von den erzielten Prüfungsnoten ausgewiesen.

(4) ¹Die Zulassung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines Moduls kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig gemacht werden.

(5) ¹Ein Leistungspunkt im Rahmen des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Workload von 30 Stunden, in Verbundstudiengängen einem Workload von 25 Stunden.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation von Prüfungen und die durch die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für einen oder mehrere Studiengänge ein Prüfungsausschuss zu bilden. ²Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bochum.

³Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. Vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
3. zwei Studierenden.

⁴Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁶Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule Bochum tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁷Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss trifft Maßnahmen zur Prüfungsorganisation oder veranlasst diese. ³Er entscheidet über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung; dabei sind die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen zu hören. ⁴Er berichtet dem Fachbereichsrat mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung der Prüfungen und der Studiendauer und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studiendauer vor. ⁵Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied teilnimmt. ²In Widerspruchsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. ⁵Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter wirken nicht mit bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung von Leistungen oder bei sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern. ⁶Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nicht teil.

(4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. ²Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit rechtsmittelfähigem Bescheid unverzüglich mitzuteilen. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei der Beurteilung wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

(7) ¹Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind

1. die an der Hochschule Lehrenden oder
2. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist,

befugt. ²Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Die oder der an der Hochschule Lehrende ist gleichzeitig auch Erstprüferin oder Erstprüfer für die zur Lehrveranstaltung gehörenden Teil- oder Modulprüfung. ²Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. ³Im Verhinderungsfall bestellt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende auch die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer. ⁴Die Regelungen in § 18 Abs. 2 und in § 21 Abs. 4 und 5 sind zu beachten.

(3) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. ³Grundlage für die Entscheidung über eine Anerkennung sind die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. ⁴Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die Leistungen bereitzustellen, die Gegenstand des Antrags auf Anerkennung sind. ⁵Ein eventueller Nachweis eines wesentlichen Unterschieds nach Satz 1 ist auf Verlangen der antragstellenden Person nachvollziehbar und hinreichend detailliert schriftlich zu begründen; wird die Anerkennung versagt, kann sie eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. ⁶Eine Kennzeichnung der anerkannten Leistungen in den Abschlussdokumenten erfolgt nicht.

(2) ¹Über die Anerkennung bzw. über die Feststellung wesentlicher Unterschiede entscheidet der jeweilige für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss, im Zweifel nach Anhörung einer oder eines für die Fächer zuständigen Prüferin oder Prüfers, innerhalb einer Frist von 6 Wochen. ²Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem alle für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen oder Informationen vorliegen.

(3) ¹Bei der Anerkennung wird die jeweilige Modulnote in den Leistungsnachweis der oder des Antragstellenden übernommen; erforderlichenfalls wird die Note in das Notensystem gemäß § 9 umgerechnet. ²Ist bei der Prüfungsleistung eine Modulnote nicht ausgewiesen, erfolgt die Anerkennung mit dem Eintrag „50 %“.

(4) ¹Ein Antrag auf Anerkennung von Studienleistungen soll innerhalb der ersten beiden Semester nach erstmaliger Einschreibung in einen Studiengang gestellt werden. ²Sofern die Anerkennung als Grundlage für die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester dient (Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler bzw. Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler), kann der Antrag nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bewerbung um einen Studienplatz bzw. der Einschreibung oder dem Wechsel in einen Studiengang gestellt werden.

(5) ¹Auf Antrag können auch sonstige gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden; der Gesamtumfang der Anerkennung dieser gleichwertigen Kenntnisse und Qualifikationen ist auf 50 % aller für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte beschränkt. ²Eine Kennzeichnung der anerkannten Leistungen in den Abschlussdokumenten erfolgt nicht.

(6) ¹Vorbehaltlich einer anderen Regelung in einer Studiengangsprüfungsordnung können Studierende in Masterstudiengängen, die sich an der Ruhr Master School (RMS) beteiligen, im Rahmen der festgelegten Kapazitätsgrenzen ausgewiesene Wahlpflichtmodule an den beteiligten Hochschulen mit einer Prüfungsleistung abschließen. ²Der Umfang der entsprechenden Leistungen im Wahlpflichtbereich, die nicht im Rahmen des Ersthörer-Studiengangs erbracht werden, darf zusammen mit hochschulintern im Rahmen der RMS freigegebenen Wahlpflichtfächern bis zu 18 ECTS-Leistungspunkte umfassen. ³Die beteiligten Hochschulen legen in einem Katalog das hochschulübergreifende Angebot und den Zugang der Wahlpflichtmodule für den jeweiligen Studien-

gang fest und veröffentlichen dies im Webauftritt der RMS. ⁴RMS Module werden in den Abschlussdokumenten gemäß § 23 an geeigneter Stelle ausgewiesen.“

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen werden durch Prozente differenziert beurteilt. ²Die Prozente für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ³Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. ⁴Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird (insbes. Kolloquium), und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(1a) ¹Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas Anderes bestimmt ist. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Prozente verwendet:

Prozente	(Modul)Note	Bewertung	
≥ 95 bis 100	1,0	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
≥ 90 bis < 95	1,3		
≥ 85 bis < 90	1,7		
≥ 80 bis < 85	2,0	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 75 bis < 80	2,3		
≥ 70 bis < 75	2,7		
≥ 65 bis < 70	3,0	befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 60 bis < 65	3,3		
≥ 55 bis < 60	3,7		
≥ 50 bis < 55	4,0	ausreichend	Eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
< 50	5,0	nicht ausreichend (nicht bestanden)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Mit Prozenten bewertete Prüfungsleistungen werden entsprechend der Tabelle in Modulnoten umgerechnet.“

(4) ¹Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5		die Note "sehr gut",
über	1,5	bis 2,5	die Note "gut",
über	2,5	bis 3,5	die Note "befriedigend",
über	3,5	bis 4,0	die Note "ausreichend".

²Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Besteht die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen des letzten Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Prozente der einzelnen Teilprüfungen ermittelt. ²Im Übrigen gelten für die Bewertung von Teilprüfungen die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) ¹Wenn eine Prüfung mindestens mit 50 % oder eine unbenotete Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die der Prüfung zugeordneten und in der jeweiligen Anlage zur Studiengangsprüfungsordnung ersichtlichen Leistungspunkte zuerkannt.

§ 9a Anrechnung freiwilliger Vorleistungen

(1) ¹Bei den Prüfungsformen „schriftliche Klausurarbeit“ (§ 13) und „mündliche Prüfung“ (§ 14) kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses gem. § 9 freiwillig erbrachte Vorleistungen mit einem Wert von maximal 25 Prozentpunkten angerechnet werden (Prüfungsbonus). ²Die Studiengangsprüfungsordnung kann zudem vorsehen, dass eine freiwillige Vorleistung nur dann angerechnet wird, wenn die betreffende Prüfung mit einem Wert von mindestens 40 vom Hundert bewertet ist; die Regelungen sind auch im Modulhandbuch anzugeben. ³Die Prüferin oder der Prüfer sorgt für eine Gleichbehandlung aller Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(2) ¹Eine Berücksichtigung freiwilliger Vorleistungen ist im Modulhandbuch anzugeben. ²Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2a sind zu beachten.

(3) ¹Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer legt fest, welcher Prozentanteil der für das Modul vorgesehenen schriftlichen Klausurarbeit bzw. mündlichen Prüfung hinzugewonnen werden kann und für welche erzielte Leistung wie viel Prüfungsbonus gewährt wird. ²Die Anzahl und die Art der bonusfähigen Aufgaben sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus gibt sie oder er den Studierenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt; dies ist zu dokumentieren.

(4) ¹Ein Prüfungsbonus gilt nur für den Prüfungsversuch in dem Semester, in dem er erworben wurde. ²Entsprechendes gilt für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken.

§ 10 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 % (nicht ausreichend) oder eine unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem verbindlichen Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine zeitlich befristete schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nicht fristgerecht zum vorgegebenen Abgabetermin eingereicht wird.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Vorlage des Originals einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit erforderlich, die spätestens an demselben Tag ausgestellt ist bzw. wurde, an dem die Prüfung stattfindet bzw. stattfand; dies gilt auch für Prüfungen in den Nachmittags- und Abendstunden oder an Samstagen, ggf. ist die ärztliche Bescheinigung einer Notdienst- oder Notfalleinrichtung beizubringen. ³Entsprechendes gilt auch bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten nach Prüfungsantritt. ⁴Die Bescheinigung nach Satz 2 muss dem Prüfungsamt spätestens sieben Kalendertage nach dem Tag der Prüfung im Original vorliegen. ⁵Erkennt

das Prüfungsamt die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Form eines rechtsmittelfähigen Bescheides mitgeteilt.

(3) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 % („nicht ausreichend“) oder bei einer unbenoteten Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 % („nicht ausreichend“) oder bei einer unbenoteten Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Gründe für den Ausschluss werden aktenkundig gemacht. ⁴Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ⁵Dies gilt entsprechend bei Feststellung durch eine Prüferin oder einen Prüfer bzw. durch eine oder einen Aufsichtsführenden gemäß Satz 1.

(4) ¹Täuschungshandlungen sind insbesondere Abschreiben, das Gestatten des Abschreibens, unerlaubte Gespräche mit anderen zu prüfenden Personen oder Dritten und das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, nachdem die Prüfungsaufgabe und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben worden sind.

(5) ¹Täuschungshandlungen sind auch gegeben, wenn falsche oder gefälschte Unterlagen vorgelegt werden oder wenn das Prüfungsamt über eine an der Hochschule erbrachte Prüfungsleistung getäuscht wird.

(6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet. ²Vor der Entscheidung wird ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

II. Bachelor- und Masterprüfung

§ 11 Umfang der Bachelor- und der Masterprüfung

(1) ¹Die Bachelor- und die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden benoteten oder unbenoteten Prüfungen, ggf. den Testaten, der Abschlussarbeit und ggf. dem Kolloquium.

(2) ¹Die Prüfungsanforderungen sind an den in der Modulbeschreibung dargestellten Lernergebnissen und dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.

§ 12 Zulassung; Durchführung von Prüfungen; Wiederholung

(1) ¹An den Prüfungen und Testaten der Module des jeweiligen Studiengangs kann nur teilnehmen, wer an der Hochschule Bochum in diesen Studiengang eingeschrieben oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassen ist.

(2) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung oder einem Testat kann von der Erbringung von Prüfungsleistungen anderer Module oder von Testaten abhängig gemacht werden.

(2a) ¹Die Zulassung zu einer Prüfung kann auch von einer Anwesenheitsverpflichtung abhängig gemacht werden. ²Anwesenheitsverpflichtungen für Studierende als Teilnahmevoraussetzung für Modulprüfungen i. S. d. § 64 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HG können für Lehrveranstaltungen in der betreffenden Studiengangsprüfungsordnung verankert werden, wenn zur Erreichung des im Modulhandbuch festgeschriebenen Lernziels ein überwiegend diskursiver Charakter einer Lehrveranstaltung zwingend erforderlich ist (z. B. fachinhaltlich geprägte Sprachkurse) und mildere Mittel zur Erreichung dieses Lernziels nicht zur Verfügung stehen. ³Das Aussprechen einer Anwesenheitsverpflichtung durch die oder den jeweiligen Lehrenden mit Ausnahme der Fälle, in denen die Studiengangsprüfungsordnung eine Anwesenheitsverpflichtung für die betreffende Lehrveranstaltung vorsieht, ist ausgeschlossen. ⁴Anwesenheitszeiten werden auf in Folgesemestern stattfindende Lehrveranstaltungsstunden derselben Lehrveranstaltung nicht angerechnet. ⁵Studierende, die die Anwesenheitsverpflichtung nicht erfüllen, sind von der Teilnahme an der zur Lehrveranstaltung gehörenden Modulprüfung oder Teilmodulprüfung ausgeschlossen; eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung wird in diesem Fall vom Prüfungsausschuss zurückgenommen. ⁶Das Nähere zur Erfüllung der Anwesenheitsverpflichtung regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

(3) ¹Der Prüfungsausschussvorsitzende legt in Zusammenarbeit mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn der Lehrveranstaltungen die Prüfungsformen verbindlich fest, sofern die Studiengangsprüfungsordnung oder das Modulhandbuch alternative Prüfungsformen vorsieht. ²Die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit dem Prüfungsamt hochschulweit terminiert und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben; die in die Prüfungszeiträume eingebetteten Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum festgelegt und bekannt gegeben.

(3a) ¹Melden sich zu einer Prüfung, für die eine Klausurarbeit als Prüfungsform festgelegt ist, nur wenige Studierende an, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer diese Klausurarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzen, sofern keine angemeldete Teilnehmerin bzw. kein angemeldeter Teilnehmer widerspricht. ²Die Änderung der Prüfungsform wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Prüfung bekannt gegeben.

(3b) ¹Bei der Abgabe einer im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsform erstellten Arbeit, die keine Aufsichtsarbeit ist, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) ¹Die An- und Abmeldungen zu den Prüfungen erfolgen online durch die Studierenden. ²Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wird die Teilnahme an dieser Prüfung verbindlich. ³Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin von der Prüfung abmelden. ⁴Die Frist für die Prüfungsanmeldungen wird vom Prüfungsamt festgelegt und in hochschulüblicher Weise bekanntgegeben.

(5) ¹Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat muss sich in einer Prüfung auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers bzw. der oder des Aufsichtsführenden mit einer aktuellen Studienbescheinigung und dem Studierendenausweis oder mit einer aktuellen Studienbescheinigung und einem mindestens in lateinischer Schrift ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des § 3 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) und für Studierende, die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen, nach Möglichkeit ausgeglichen wird. ²Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. ³Macht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen körperlicher Behinderung oder wegen chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Rahmen des Nachteilsausgleichs nach Satz 1 die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen bzw. die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ⁴Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende kann auch eine Benutzung anderer als sonst erlaubter Hilfsmittel, die Zulassung von Hilfspersonen, eine Erhöhung der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten für eine Prüfung oder eine Modifikation der Voraussetzungen für die Wiederholung einer Prüfung vorsehen. ⁵Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(6a) ¹Ein Antrag auf einen Nachteilsausgleich für eine Prüfung ist bis zum Ende des Anmeldezeitraums für die jeweilige Prüfung zu stellen. ²Bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, bei denen keine wesentliche Änderung des Behinderungs- oder Krankheitsbildes zu erwarten ist, soll ein Antrag einmalig für den gesamten Studienverlauf gestellt werden.

(7) ¹Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. ²Die Prüfungsverfahren werden so gestaltet, dass die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. ³Ausfallzeiten durch die Pflege eines Ehegatten, eines eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflegebedürftig ist, werden berücksichtigt. ⁴Dies ist gegenüber der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden auf Verlangen nachzuweisen.

(8) ¹Prüfungsergebnisse werden jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) ¹Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. ²Eine mindestens mit 50 % bewertete Prüfungsleistung oder eine mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. ³Die Bachelor- oder Masterprüfung ist dann endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung nach drei Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 13 Schriftliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) ¹Durch die Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Lehrgebiet mit den in der Lehrveranstaltung vermittelten Methoden lösen kann.
- (2) ¹Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. ²Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) ¹Die Dauer von Klausurarbeiten wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgeschrieben, sie darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) ¹Klausuraufgaben werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern entsprechend den fachlichen Erfordernissen gestellt. ²Werden Klausuraufgaben einer Klausur von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt, so legen diese die Gewichtung ihrer Klausuranteile vorher fest; sie bewerten die Klausur gemeinsam entsprechend § 9 Abs. 3.

§ 13a Schriftliche Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise als Multiple-Choice-Arbeiten mit Einfach-Antwortauswahlaufgaben oder mit Mehrfach-Antwortauswahlaufgaben durchgeführt werden. ²§ 13 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) ¹Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben und der Antwortmöglichkeiten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam zu erarbeiten. ²Die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 4 ist zu beachten.
- (4) ¹Bei der Formulierung der Prüfungsaufgaben für eine Prüfung in Form einer Multiple-Choice-Arbeit ist durch die Prüferin oder den Prüfer vor der Prüfung festzulegen, mit welchem prozentualen Anteil der erreichbaren Punkte die Prüfung bestanden ist und welche Punktzahlen welcher Note entsprechen. ²Hierfür kann die Prüferin oder der Prüfer eine relative Bestehensgrenze festlegen, wonach die Prüfung bestanden ist, wenn die erreichten Prozentwerte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als einen von ihr oder ihm festzulegenden Prozentsatz unterschreitet. ³Negative Werte bei der Bewertung einzelner Aufgaben sind unzulässig.
- (5) ¹Einzelne Fragen und Aufgaben einer ansonsten nicht als Multiple-Choice-Arbeit durchgeführten Prüfungsleistung, die mit einer Alternative wie „ja“ oder „nein“ bzw. „richtig“ oder „falsch“ zu beantworten sind, insbesondere wenn eine Begründung der Antwort gefordert ist oder bewertet werden kann, stellen keine Prüfung in Form einer Multiple-Choice-Arbeit dar.

§ 13b Elektronisch gestützte Prüfungen (E-Klausuren)

- (1) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronisch gestützter Form durchgeführt werden (E-Klausuren). ²Sie lehnen sich organisatorisch an die Durchführung von Klausurarbeiten im Sinne des § 13 an und werden in Präsenzform durchgeführt und beaufsichtigt. ³Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch die Studierenden sowie die automatische oder automatisierte Bewertung erfolgt an elektronischen Geräten.

(2) ¹Elektronisch gestützte Klausuren werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. ²Sie können insbesondere die Bearbeitung von Freitextaufgaben, von Lückentexten oder Zuordnungsaufgaben vorsehen; im Falle der Gestaltung als Multiple-Choice-Arbeit sind die Regelungen des § 13a zu beachten.

(3) ¹Vor der Durchführung von E-Klausuren ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. ²§25 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten.

(4) ¹Die Prüfung ist in Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchzuführen. ²Von ihr oder ihm ist ein Protokoll über den Prüfungsverlauf anzufertigen, das mindestens ihren oder seinen Namen, den der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält.

§ 13c Portfolioprüfungen

(1) ¹Durch Prüfungsleistungen in Form einer Portfolioprüfung sollen die Studierenden dahingehend überprüft werden, ob sie Wissen in Sachzusammenhängen kontextualisieren und mithilfe einer systematischen Reflektion die eigenen Lernprozesse kritisch hinterfragen können. Dazu erstellen die Studierenden eine Sammlung von Dokumenten (Portfolio), die sie im Veranstaltungsverlauf eigenständig erarbeiten und die so den aktiven Umgang mit Veranstaltungsinhalten dokumentieren. ²Zudem lenkt die semesterbegleitende Zusammenstellung des Portfolios den Blick auf die eigenen Lernprozesse, um diese bewusster wahrnehmen zu können. ³Die Portfolioprüfung soll das Bewusstsein der Studierenden für eine kontinuierliche Befassung mit dem Lernstoff über das gesamte Semester hinweg stärken und zur tatsächlichen Umsetzung einer entsprechenden Vorgehensweise anhalten.

(2) ¹Bei einer Portfolioprüfung handelt es sich um eine einheitliche Prüfungsform (Ausgleichsfähigkeit der Prüfungselemente untereinander), in der mindestens zwei und höchstens drei in der Regel unterschiedliche Prüfungselemente (vgl. Beispiele in Abs. 4 Satz 3), stets in Verbindung mit der Erstellung eines Portfolios, semesterbegleitend miteinander kombiniert werden.

(3) ¹Form, Umfang und Gewichtung der vorgesehenen Prüfungselemente einer Portfolioprüfung sind durch Angabe im Modulhandbuch festzulegen. ²Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1a S. 2 sind zu beachten. ³Die Anzahl der Pflichtmodule innerhalb eines Semesters, für die eine Portfolioprüfung vorgesehen werden kann, ist auf maximal zwei beschränkt.

(4) ¹Näheres zu den in der Portfolioprüfung vorgesehenen Prüfungselementen (Umfang, Bearbeitungszeit, Gestaltung etc.) gibt die Prüferin oder der Prüfer für alle Studierenden einheitlich und verbindlich spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt; dies ist zu dokumentieren. ²Die Umfänge der möglichen Prüfungselemente sind im Einklang mit dem für das jeweilige Modul festgelegten Workload zu gestalten. ³In Frage kommen insbesondere:

- Labor-/Werkstattbericht
- Fall- bzw. Fallstudienbearbeitung
- Lösen von Aufgaben
- Protokoll
- Entwurf
- künstlerische Arbeit
- mündliche Rücksprache/Fachgespräch

- Hausarbeit
- Referat
- schriftlicher Test, Online-Test

⁴Die Prüfungsformen „Schriftliche Prüfungen in Form von Klausurarbeiten“ (§ 13), „Schriftliche Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Arbeiten“ (§ 13a) oder „Prüfungen in mündlicher Form“ (§ 14) sollen als Prüfungselemente einer Portfolioprüfung in der Regel nicht verwendet werden.

(5) ¹Die Administration der vorgesehenen Prüfungselemente, sowohl organisatorisch als auch hinsichtlich einer etwaigen Verwaltung prüfungselement-bezogener Bewertungen, obliegt der Prüferin oder dem Prüfer. ²Entsprechendes gilt für die Dokumentation.

(6) ¹Das Portfolio, in das die Prüfungselemente eingebettet werden, enthält als einheitliches Dokument weiterhin mindestens schriftliche Ausführungen der Studierenden zur Reflektion des individuellen Lernprozesses, ggf. zum Praxisbezug und Transfer sowie ein Resümee.

(7) ¹Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistung nach § 9 ist das Portfolio in seiner Gesamtheit; für die einzelnen Prüfungselemente werden Teilnoten nicht vergeben. ²Hinsichtlich des individuellen Lernprozesses darf dessen konkreter Erfolg bzw. Misserfolg nicht Gegenstand der Bewertung sein. Diese hat vielmehr auf die jeweilige Darstellungsleistung den Lernprozess betreffend abzustellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Reflektion einer Bewertung ganz oder teilweise nicht unterliegt.

§ 14 Prüfungen in mündlicher Form

(1) ¹Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes und einschlägige Arbeits- und Lösungsmethoden kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. ³Gruppenprüfungen sind bei entsprechender Erweiterung der Dauer zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist, z.B. bei der Präsentation von Gruppenarbeiten.

(2) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, werden in einem Protokoll festgehalten. ³Vor der Festsetzung der Note konsultiert die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen bzw. Prüfer. ⁴Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(3) ¹Prüfungen in mündlicher Form haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.

(4) ¹Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(5) ¹Auf Antrag der oder des Studierenden, über den die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, können mündliche Prüfungen in besonders begründeten Ausnahmefällen unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel (Bild- und Tonverbindung, z.B. Videokonferenz

oder Videotelefonat) durchgeführt werden. ²Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer mündlichen Prüfung außerhalb der Hochschule besteht nicht. ³Die Identität des Prüflings ist festzustellen.

§ 14a Hausarbeiten

(1) ¹Durch die Erstellung einer Hausarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er sich in ein Thema selbstständig einarbeiten kann, sachliche Zusammenhänge strukturiert sowie den Stand der wissenschaftlichen Diskussion schriftlich darzustellen vermag und darin ggf. eigene Positionen finden, darlegen und begründen kann. ²Dies umfasst die Fähigkeit zur Literaturrecherche und das Vermögen, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.

(2) ¹Die Hausarbeit kann auch praktische Bearbeitungselemente enthalten.

(3) ¹Die Hausarbeit kann mit einer Präsentation über deren wesentliche Inhalte oder mit einer mündlichen Prüfung verknüpft werden; im Falle der Verknüpfung mit einer mündlichen Prüfung sind die Regelungen des § 14 sind zu beachten. ²Das Nähere regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

§ 14b Referate

(1) ¹Durch das Halten eines Referats soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass er oder sie sich in ein Thema selbstständig einarbeiten kann, sachliche Zusammenhänge strukturiert sowie den Stand der wissenschaftlichen Diskussion in einem Thema im Rahmen eines Vortrags darzustellen vermag und dabei ggf. eigene Positionen finden, darlegen und begründen kann. ²Dies umfasst die Fähigkeit zur Literaturrecherche und das Vermögen, Wichtiges von Unwichtigem zu trennen.

(2) ¹Die Prüferin oder der Prüfer kann vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat vor dem oder zum Vortrag eine schriftliche Ausarbeitung der wesentlichen Inhalte (Handout) einreicht.

§ 15 Testate

¹Testate sind unbenotete Teilnahmebestätigungen über erfolgreich absolvierte (Labor-)Praktika. ²Testate können beliebig oft wiederholt werden. ³Die Vergabe der Testate obliegt den Lehrenden. ⁴Einzelheiten können die Studiengangsprüfungsordnungen regeln.

§ 16 Praxissemester/Praxisphase

(1) ¹Zur Sicherung des Praxisbezuges des Studiums kann von den Studierenden die Ableistung eines Praxissemesters oder einer Praxisphase verlangt werden. ²Dies soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden, zu erproben und für die Praxis typische Problem- und Aufgabenstellungen zu erkennen sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und für das weitere Studium auszuwerten und anzuwenden.

(2) ¹Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

(3) ¹Der Fachbereichsrat kann die Betreuung des Praxissemesters oder der Praxisphase einer oder einem Beauftragten übertragen. ²Der Prüfungsausschuss bleibt zuständig für Widerspruchsverfahren.

§ 17 Fakultatives Auslandsstudium

(1) ¹Die Fachbereiche der Hochschule fördern im Hinblick auf die Internationalisierung der Arbeitswelt und die mit einem Auslandsaufenthalt verbundene Steigerung der Sozial- und Sprachkompetenz Auslandsstudien der Studierenden, indem sie versuchen, die Studienpläne der Bachelorstudiengänge so zu gestalten, dass es den Studierenden ermöglicht wird, die Prüfungsleistungen eines Semesters oder mehrerer Semester (je 30 Leistungspunkte) an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines fakultativen Auslandsstudiums zu erbringen. ²Für Studierende, denen ein Auslandsaufenthalt nicht möglich ist, bemühen sich die Fachbereiche um geeignete alternative Lehrangebote (z. B. durch ausländische Gastprofessorinnen oder -professoren), die den entsprechenden Kompetenzerwerb in vergleichbarer Weise ermöglichen.

(2) ¹Die oder der Studierende soll an der Hochschule im Ausland dem jeweiligen Studiengang und dem individuellen Kompetenzerwerb dienliche Leistungen erbringen.

(3) ¹Die oder der Studierende erstellt auf der Basis des Studienangebots der ausländischen Hochschule einen Studienvertrag (Learning Agreement), der möglichst dem Studienprogramm des entsprechenden Studiengangs, in dem sie oder er eingeschrieben ist, entspricht. ²Der Studienvertrag erhält die Aufstellung der Module bzw. Lehrveranstaltungen, die zu belegen sind; hierbei werden die entsprechenden Leistungspunkte ausgewiesen. ³Der Studienvertrag wird von der oder dem Studierenden und der oder dem Studiengangsverantwortlichen unterschrieben, vom International Office gegengezeichnet sowie mit der zuständigen Koordinatorin oder dem zuständigen Koordinator an der ausländischen Hochschule abgestimmt. ⁴Er soll vor Aufnahme des Auslandsstudiums geschlossen und bei eventuellen Änderungen aktualisiert und genehmigt werden.

§ 18 Abschlussarbeit

(1) ¹Abschlussarbeit in Bachelorstudiengängen ist die Bachelorarbeit bzw. Bachelorthesis; Abschlussarbeit in Masterstudiengängen ist die Masterarbeit bzw. Masterthesis. ²In der Abschlussarbeit soll die oder der Studierende darstellen, dass sie oder er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Methoden der Fachrichtung zur Lösung umrissener Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die praxisorientierte Abschlussarbeit kann von jeder oder jedem betreut werden, die oder der gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist (vgl. § 7 Abs. 1). ²Dem Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten nach einer bestimmten Betreuerin und Prüferin bzw. einem bestimmten Betreuer und Prüfer der Abschlussarbeit soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ³Die Betreuerin und Prüferin bzw. der Betreuer und Prüfer einer Abschlussarbeit wird von der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt.

(3) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Abschlussarbeit machen. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.

(4) ¹Die Themenstellung für eine Abschlussarbeit ist von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller so einzugrenzen, dass die Arbeit in der vorgeschriebenen Zeit zu einem Abschluss gebracht werden kann.

(5) ¹Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit deutlich abgegrenzten Arbeitsgebieten angefertigt werden.

(6) ¹Die schriftliche Darstellung ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. ²Sie kann mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer auch in einer Amtssprache der Europäischen Union verfasst werden.

§ 19 Zulassung zur Abschlussarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an die Vorsitzende oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers darüber enthalten, ob im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist.

§ 20 Ausgabe der Abschlussarbeit; Rückgabe des Themas

(1) ¹Das Thema der Abschlussarbeit wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer ausgegeben. ²Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Prüferin oder der Prüfer das der Kandidatin oder dem Kandidaten gestellte Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Der spätest- (ggf. auch frühest-)mögliche Abgabetermin der Abschlussarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bei der Ausgabe mitgeteilt.

(2) ¹Das Thema einer Abschlussarbeit als Bachelorarbeit kann von der Kandidatin oder dem Kandidaten nur einmal innerhalb von zwei Wochen, das Thema einer Abschlussarbeit als Masterarbeit nur einmal innerhalb von vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 20a Verlängerung der Bearbeitungszeit aufgrund von Krankheit; Rücktritt von der Abschlussarbeit

(1) ¹Bei Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten kann auf Antrag die Frist für die Abgabe der Abschlussarbeit um insgesamt höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit verlängert werden; eine entsprechende ärztliche Bescheinigung über eine Prüfungsunfähigkeit ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Kalendertagen nach Ausstellungsdatum im Original vorzulegen. ²Gibt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dem Antrag statt, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. ³Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

(2) ¹Wird die ärztliche Bescheinigung nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Ausstellungsdatum vorgelegt, wird dem Antrag auf Verlängerung nicht stattgegeben. ²Entsprechendes gilt im Falle einer rückwirkend ausgestellten Bescheinigung. ³Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Bachelorarbeit mit 0 % („nicht ausreichend“) bewertet.

(3) ¹Überschreitet die Dauer der Erkrankung die Hälfte der in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit innerhalb der verlängerten Frist abgeben oder unter Rückgabe des Themas von der Abschlussarbeit

zurücktreten. ²Der Rücktritt von der Abschlussarbeit ist dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit; Wiederholung

(1) ¹Zur Fristwahrung ist eine digitale Fassung der Abschlussarbeit (PDF-Dokument) in elektronischer oder elektronisch gestützter Form (z. B. per E-Mail) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Die Prüferinnen oder Prüfer können zusätzlich ein schriftliches und mit geeigneter Bindung versehenes Exemplar verlangen, das ihnen von der Kandidatin oder dem Kandidaten direkt zuzusenden ist.

(2) ¹Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit 0 % („nicht ausreichend“) bewertet.

(3) ¹Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) ¹Die Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. ²Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit sein, die weiteren Prüferinnen und Prüfer von der oder dem zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. ³Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer muss eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Hochschule Bochum sein.

(5) ¹Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 9 Abs. 3 vorzunehmen. ²Die Note der Abschlussarbeit wird gemäß § 9 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, es sei denn, dass die Einzelbewertungen um mehr als 25 Prozentpunkte voneinander abweichen oder dass eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit weniger als 50 % („nicht ausreichend“) bewertet. ³In diesen Fällen wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Begutachtung der Abschlussarbeit bestimmt. ⁴Danach wird die Note einvernehmlich von allen beteiligten Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit festgelegt. ⁵Ist kein Einvernehmen zu erreichen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss ohne die Stimmen der studentischen Mitglieder über die Note. ⁶Die Bewertung der Abschlussarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

(6) ¹Die Abschlussarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ²Eine mindestens mit 50 % bewertete Abschlussarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 22 Kolloquium; Wiederholung

(1) ¹Die Abschlussarbeit kann durch ein Kolloquium ergänzt werden, soweit die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung dies vorsieht. ²Es dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt und in der Lage ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre interdisziplinären und fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen sowie ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(2) ¹Zum Kolloquium kann in der Regel nur zugelassen werden, wer

1. an der Hochschule Bochum für den jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist,
2. alle Testate erbracht und
3. alle Prüfungen bestanden hat.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird, beizufügen.

(4) ¹Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 14) durchgeführt. ²Es wird von den zwei bzw. - im Falle des § 21 Abs. 5 - mehreren Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet.

(5) ¹Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. ²Das Kolloquium kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Ein mindestens mit 50 % bewertetes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

§ 23 Zeugnis; Urkunde; Diploma Supplement; Gesamtnote

(1) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen mindestens mit 50 % und alle unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden, alle vorgeschriebenen Testate erbracht und die Abschlussarbeit und ggf. das Kolloquium jeweils mindestens mit 50 % bewertet wurden.

(2) ¹Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfung bzw. des letzten Testats ein von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Bachelor- oder Masterzeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(3) ¹Zur internationalen und nationalen Bewertung und Einstufung des Abschlusses stellt die Hochschule Bochum ein englisch- und ein deutschsprachiges Diploma Supplement aus.

(4) ¹Ferner wird der Absolventin oder dem Absolventen eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnete und gesiegelte zweisprachige (deutsch, englisch) Bachelor- oder Masterurkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 Abs. 3 beurkundet.

(5) ¹Das Bachelor- oder Masterzeugnis über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung enthält

1. die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung,
2. die ECTS-Note entsprechend Absatz 7,
3. die Bezeichnungen der Module mit den Prüfungsnoten, bei unbenoteten Prüfungsleistungen ggf. den Eintrag „bestanden“, und den zugehörigen Leistungspunkten,
4. das Thema und die Note der Abschlussarbeit, ggf. die Note des Kolloquiums sowie die zugehörigen Leistungspunkte,
5. ggf. auf Antrag die Bezeichnungen und Noten der Prüfungen in zusätzlichen Modulen oder bei zusätzlichen unbenoteten Prüfungsleistungen den Eintrag „bestanden“.

(6) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Modulprüfungen gemäß § 9 Abs. 4 ermittelt. ²Die Studiengangs-

prüfungsordnungen können für curricular verankerte Auslandsstudiensemester oder -praktika abweichende Gewichtungsregelungen vorsehen. ³In Bachelorstudiengängen gehen die Noten der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) und des Kolloquiums mit dreifachem Gewicht in die Gesamtnote ein.

(7) ¹Die ECTS-Note wird - bezogen auf den jeweiligen Studiengang - nach dem Europäischen Credit-Transfer-System nach folgender Einteilung vergeben, sobald eine Kohorte von mindestens 40 Absolventinnen oder Absolventen gebildet werden kann:

A	die besten	10%
B	die nächsten	25%
C	die nächsten	30%
D	die nächsten	25%
E	die nächsten	10%.

²Dabei werden die jeweils letzten 10 Semester (ohne das laufende Semester) in die Berechnung der ECTS-Note einbezogen.

(8) ¹Besteht die oder der Studierende die Bachelor- oder Masterprüfung nicht, erhält sie oder er auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Leistungen.

(9) ¹Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung oder die Abschlussarbeit oder das Kolloquium endgültig mit "nicht ausreichend" (5,0) oder eine unbenotete Prüfungsleistung endgültig mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

III. Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung über die Rechtsfolgen. ³Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 23 Abs. 8 ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen. ³Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rückgabe von Urkunden gilt entsprechend.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss jeder Prüfungsleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag bis zu einem Jahr nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre oder seine jeweiligen Prüfungsunterlagen, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Im Falle von elektronisch gestützten Prüfungen gemäß § 13b sind von der Prüferin oder dem Prüfer gegebenenfalls Ausdrücke der elektronischen Daten bereitzustellen.

(2) ¹Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern geregelt. ²Im Verhinderungsfall kann die Einsichtnahme auch bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. ³§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(3) ¹Bei der Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen dürfen Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden; ²Es liegt im Ermessen der Prüferin oder des Prüfers, ob wahlweise eine Kopie oder eine originalgetreue Reproduktion angefertigt werden darf. ³Die Kopie bzw. originalgetreue Reproduktion ist nur für den privaten Gebrauch bestimmt und darf nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. ⁴Ggf. muss die oder der Studierende eine entsprechende Erklärung unterschreiben.

§ 26 Übergangsregelungen; In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Die Regelung zur Beurteilung von Prüfungsleistungen durch Prozente gem. § 9 Abs. 1 gilt für alle Studiengänge, deren Studiengangsprüfungsordnungen nach dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenprüfungsordnung erlassen werden.

(2) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.
²Gleichzeitig treten die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 964) und die Master-Rahmenprüfungsordnung vom 16. März 2015, die zuletzt am 14. Mai 2018 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 965) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 30. November 2020 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 01.12.2020
Der Präsident

gez. *Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)